Satzung des Kandelmarsch e.V.

Inhalt

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr 2

§ 2 Vereinszweck 2

§ 3 Mitglieder 2

§ 4 Beiträge 2

§ 5 Organe des Vereins 3

§ 6 Mitgliederversammlung 3

§ 7 Der Vorstand 4

§ 8 Beirat 5

§ 9 Satzungsänderung 5

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen 5

§ 11 Datenschutz 5

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung 6

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Kandelmarsch e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Esslingen am Neckar.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Erhaltung der studentischen Tradition des Kandelmarsches/Kandidatenabfuhr, der Erhalt und die Pflege couleurstudentischen Brauchtums und die Förderung der Studierenden an der Hochschule Esslingen und gegebenenfalls derer Nachfolgeinstitutionen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation, die Bewerbung und die Durchführung des Kandelmarsches/Kandidatenabfuhr an der Hochschule Esslingen in Zusammenarbeit mit den Esslinger Studentenverbindungen und der Hochschule Esslingen und gegebenenfalls ihrer Nachfolgeinstitutionen.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben, Mitglied einer Esslinger Studentenverbindung sind und seine Ziele unterstützen.
2. Der Verein hat nur ordentliche Mitglieder. Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden.
3. Neue Mitglieder werden vom Vorstand, auf schriftlichen Antrag hin, aufgenommen und erhalten eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
5. Der Austritt eines Mitglieds ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
6. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat kann es durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

   Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

   Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses beim Vorstand Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 4 Beiträge

Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Der Beirat

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 2/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, per Post oder E-Mail, durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
4. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand 7 Werktage vor der Mitgliederversammlung schriftlich zugegangen sein. Zur Beschlussfassung werden nur die Punkte der Tagesordnung gebracht.
5. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
   Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
   - Strategie und Aufgaben des Vereins
   - Beteiligungen
   - Beiträge
   - Alle Geschäftsordnungen des Vereins
   - Satzungsänderungen
   - Auflösung des Vereins
6. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
   Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.
   (Nichtmitglieder können auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes zugelassen werden).

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 4 ordentlichen Mitgliedern.
   Er setzt sich zusammen aus:

   - dem Vorsitzenden
   - dessen Stellvertreter (sollte kein Geschäftsführer (s. Punkt 3) bestellt sein ist dieser auch Geschäftsführer)
   - dem Kassier
   - dem Schriftführer

   Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter vertreten den Verein jeweils einzeln. Die übrigen Vorstandsmitglieder haben Vertretungsrecht je zusammen mit einem der Vorgenannten.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliedsversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
   Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange geschäftsführend im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
   Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

   - die Führung der Vereinsgeschäfte
   - die Vertretung des Vereins nach innen und außen
   - die Organisation und die Durchführung des Kandelmarschs und der Kandidatenabfuhr
   - die Kontaktpflege zu den Verbindungen, der Hochschule und den Unterstützern

   Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
   Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer (besonderen Vertreter nach § 30 BGB) bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
4. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 4-mal oder nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich, per Post oder E-Mail, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Werktagen.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (per E-Mail oder online) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind ebenso schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsführer und dem Schriftführer zu unterzeichnen wie solche regulärer Sitzungen.
7. Der Vorstand kann Ausschüsse/Personen bestellen und diesen einen Teil seiner Aufgaben übertragen. Er bleibt aber für deren Handlungen verantwortlich.

§ 8 Beirat

1. Der Beirat besteht aus den Vorsitzenden der Esslinger Studentenverbindungen.
2. Der Einzelne ist Beirat kraft seines Amtes und scheidet mit Wahl seines Nachfolgers aus dem Beirat aus.
3. Der Beirat ist mindestens 1-mal pro Jahr oder bei Bedarf zu einer Vorstandssitzung einzuladen.
4. Der Beirat dient als Bindeglied zwischen dem Verein und den Esslinger Verbindungen.
5. Der Beirat hat beratende Funktion.

§ 9 Satzungsänderung

1. Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
   Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der bisherige und der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt sind.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden. Eine Abstimmung in der Mitgliederversammlung ist in diesem Fall obsolet.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsführer und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, E-Mail, usw.) Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
2. Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.
3. Im Rahmen der Vorbereitung erhobene Teilnehmerdaten werden zur Organisation und Durchführung verarbeitet und gespeichert. Der Zugriff durch Dritte, an der Veranstaltung mitwirkenden Personen oder Institutionen, erfolgt nur nach Freigabe durch den Teilnehmer auf Basis einer entsprechenden Erklärung.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an eine Institution der Studierendenförderung oder kommt der Förderung der Hochschule Esslingen zugute.

Esslingen, den 18. Dezember 2017